

# **Handreichung zur Berufung von Juniorprofessoren**

(Beschluss des Senats vom 20.04.2010)

Ziel der Juniorprofessur ist es, exzellenten Nachwuchswissenschaftlern neben der Habilitation einen alternativen Karriereweg zur selbstständigen Erarbeitung der Berufungsfähigkeit auf eine Professur W2/W3 zu bieten. Für eine Juniorprofessur kommen daher nur solche Bewerberinnen und Bewerber in Frage, die diese Berufungsfähigkeit noch nicht erreicht haben.

## **1. Einstellungsvoraussetzungen**

Aus § 82 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) ergeben sich als zwingende Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium
- pädagogische Eignung
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (i.d.R. herausragende Promotion).

Darüber hinaus sind folgende gesetzliche Soll-Vorschriften zu beachten (Abweichungen sind ausführlich zu begründen):

- Juniorprofessoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben sollen die Anerkennung als Facharzt, oder soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen.
- Bei Juniorprofessoren mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweisen kann.
- Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter – unabhängig von der Dauer dieser Beschäftigung - erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben.
- Bewerber aus der eigenen Universität sollen nur in begründeten Ausnahmefällen oder nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrem ersten Hochschulabschluss die Universität einmal gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der FSU wissenschaftlich tätig waren.

## **2. Leistungsanforderungen**

Als Orientierungspunkte für die Leistungsbewertung der Bewerber sollen die Kriterien dienen, die auch bei Berufungsverfahren zur Besetzung von W2-/W3-Professuren herangezogen werden. Von einem Bewerber für eine Juniorprofessur kann dabei selbstverständlich nicht erwartet werden, dass er Lehr- und Forschungserfahrungen in dem Umfang vorweisen kann, wie eine Persönlichkeit, die für eine W2- oder W3-Professur vorgeschlagen wird. Vielmehr ist in besonderer Weise darauf zu achten, dass bislang erbrachte Leistungen im Verhältnis zum „akademischen Lebensalter“ bewertet werden.

- Erforderlich sind kontinuierliche Leistungen in der Forschung, die sich in entsprechenden Publikationen niederschlagen, sowie in der Regel ein mindestens zwei Semester umfassendes erfolgreiches Engagement in der Lehre.
- Als Qualitätskriterium ist neben Publikationen, Einladungen zu Vorträgen etc. auch die eigenständige Einwerbung von Drittmitteln heranzuziehen. Sonstige aussagekräftige Indikatoren wie Wissenschaftspreise oder die eigenständige Mitwirkung in koordinierten Forschungsprogrammen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

## **3. Verfahren**

Das Berufungsverfahren ist auf der Grundlage der Berufsordnung der Universität i.V.m. § 25 Abs. 5 und 6 der Grundordnung durchzuführen.

Für die Berufungskommission ist mindestens in der Gruppe der Professoren ein externes Mitglied vorzusehen. Gleichstellungsgrundsätze sind zu berücksichtigen.

Alle die Bewerber unmittelbar betreffenden Entscheidungen werden in geheimer Abstimmung getroffen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungs- oder sonstige Verfahrensentscheidungen.

Zur Frage der Tenure-Option wird auf die Handreichung des Senats vom 7. Juli 2009 verwiesen.